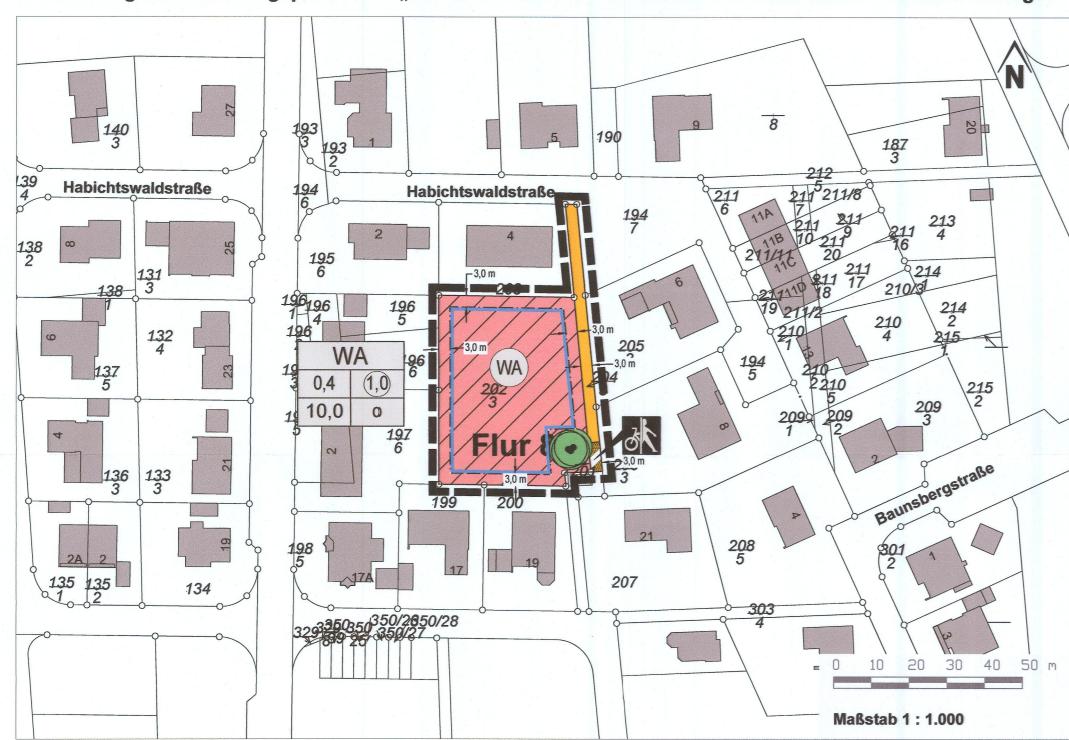


PLAN UND PLANZEICHEN

4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 "Die Söhretriesche" der Gemeinde Fuldabrück im Ortsteil Dörnhagen



PLANZEICHEN UND PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

PLANZEICHENERKLÄRUNG / FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

1. Art der baulichen Nutzung WA

(§ 9 Abs.1 Nr.1 des Baugesetzbuches -BauGB-, §§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung -BauNVO-)

Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)

2. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen Baugrenze (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

2.2 O Offene Bauweise

Verkehrsflächen

3.1. Straßenverkehrsflächen

(§ 9 Abs.1 Nr.11 und Abs.6 BauGB)



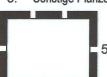
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung Rad- und Fußweg

4. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs.1 Nr. 25 BauGB)



Erhaltung: Bäume

Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs.7 BauGB)

Nutzungsschablone

Art der baulichen Nutzung	
Grundflächen- zahl (GRZ)	Geschoßflächen- zahl (GFZ)
Maximale Firsthöhe (FH) in m	Bauweise

HINWEISE DURCH PLANZEICHEN

Planzeichen ohne Festsetzungscharakter -Kennzeichnung und nachrichtliche Übernahme

Flurstücksgrenzen

Vorhandene Gebäude

Flurstücksbezeichnung FI. 6 Flurbezeichnung

→ 10.0 m · Bemassung

> Darstellungen außerhalb des Geltungsbereichs sind nur nachrichtlich

FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (BauGB/BauNVO)

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

Gem. § 1 Abs. 5 BauNVO sind die nach § 3 Abs. 3 zulässigen Ausnahmen im WA ausgeschlossen.

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 18 BauNVO)

0,4 GRZ (Grundflächenzahl)

1.0 GFZ (Geschossflächenzahl)

Die maximale Höhe der baulichen Anlagen (max. Firsthöhe) wird auf 10,0 m festgesetzt.

Die Firsthöhe wird gemessen straßenseitig in der Mitte des Gebäudes von der Oberkante der natürlichen Geländeoberfläche bis Oberkante First des höchsten Gebäudeteils.

3. Stellplätze und Garagen / Nebenanlagen

Stellplätze, Carports und Garagen und Nebenanlagen sind gem. § 12 Abs 1 und § 14 Abs. 1 BauNVO auf den überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Stellplätze und deren Einfahrten sind versickerungsoffen zu befestigen.

4. Grünordnung

Freiflächen / private Grünflächen: Mindestens 80 % der nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind als Garten- oder Grünflächen anzulegen und zu unterhalten, mindestens 25 % der nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind mit heimischen standortgerechten Bäumen und Sträuchern gem. Pflanzliste zu bepflanzen und zu pflegen. Großflächig mit Steinen bedeckte Flächen, auf denen hauptsächlich Steine zur Gestaltung verwendet werden und Pflanzen nicht oder nur in geringer Zahl vorkommen (Schottergärten), sind im Bereich dieser Freiflächen nicht zulässig.

Pflanzliste:

Bäume: Feldahorn (Acer campestre) Hainbuche (Carpinus betulus) Vogelkirsche (Prunus avium)

Sträucher: Hasel (Corylus avellana) Hundsrose (Rosa canina) Hartriegel (Cornus sanguinea)

Zweigriffeliger Weißdorn (Crataegus laevigata) Eberesche (Sorbus aucuparia) Schwarzer Holunder (Sambucus nigra) Obstgehölze (hochstämmig) Heckenkirsche (Lonicera xylosteum) Gem Schneeball (Viburnum opulus)

BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (BauGB/HBO)

Stellplätze und Garagen

Stellplätze und Garagen sind gem. der Stellplatzsatzung der Gemeinde Fuldabrück in der aktuell gültigen Fassung anzulegen. Für jede Wohneinheit sind Stellplätze nachzuweisen, die auf der Grundlage der Stellplatzsatzung zu ermitteln sind.

Gestaltung der Dächer

Zulässig sind Satteldächer sowie Walmdächer und Krüppelwalmdächer mit einer Neigung von 25° - 48°. Für Nebengebäude, Garagen und Carports sind Flachdächer sowie Satteldächer, Walmdächer und Pultdächer mit einer Neigung bis 48° zulässig.

HINWEISE

Die Baufeldräumung sowie sämtliche Gehölzentfernungen sind aus artenschutzrechtlichen Gründen außerhalb der Brutsaison in der Zeit zwischen 1. Oktober und 28./29. Februar durchzuführen.

Über eine ökologische Baubegleitung ist sicherzustellen, dass der Artenschutz bzw. der Baumschutz nach DIN 18920 im Bereich der zu erhaltenden Bäume sichergestellt wird.

Die bodenschutzrechtlichen Vorschriften sind zu beachten und einzuhalten. Abgehobener Oberboden ist bei

Veränderungen der Erdoberfläche in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu

Bodendenkmale Bei Erdarbeiten können jederzeit Bodendenkmäler entdeckt werden. Bei Erdarbeiten entdeckte Bodendenkmäler und Bodenfunde, z. B. Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen, Scherben, Steingeräte, Skelettreste u.a., sind nach § 21 Abs. 1 Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG) unverzüglich der Denkmalfachbehörde (Landesamt für Denkmalpflege, Ketzerbach 10, 35037 Marburg, Tel.: 06421-685150) anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen (§ 21 Abs. 3 HDSchG).

Erdaushub

Unbelasteter Erdaushub soll verwertet werden, so dass bereits im Vorfeld der Planungen Möglichkeiten in Betracht zu ziehen sind, durch die ein Anfallen unbelasteten Materials minimiert wird bzw. eine sinnvolle Verwertung gewährleistet ist. Sollte eine Verwertung überschüssigen Bodens mit mehr als 600 m³ Bodenmaterial außerhalb der Baugrundstücke vorgesehen sein (z.B. für landwirtschaftliche Bodenverbesserungen), ist die Maßnahme gemäß § 4 Abs. 3 HAltBodSchG (Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz, GVBI. I vom 8. Oktober 2007, S. 652) in Verbindung mit § 12 BBodSchV (Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung, BGBI. vom 16. Juli 1999, S. 1554) der zuständigen Bodenschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Durchführungsbeginn unter Verwendung des entsprechenden Vordrucks anzuzeigen.

Erdwärmesonden

Im dem Plangebiet sind Erdwärmesondenanlagen nicht erlaubnisfähig **Fassadengestaltung**

Es wird empfohlen, an den Fassaden der entstehenden Gebäude Nist- und Unterschlupfmöglichkeiten für Fledermäuse und Vögel vorzusehen.

Heizöllageranlagen sind gemäß § 40 Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) dem Fachdienst Wasser- und Bodenschutz beim Landkreis Kassel 6 Wochen im Voraus anzuzeigen.

Es wird empfohlen, Haupt- und Nebengebäude mit Gründächern auszustatten sowie bei der Errichtung der Gebäude die Vorgaben der Energieeinsparverordnung (EnEV) sowie das Erneuerbare-Energie-Wärmegesetz (EEWärmeG) zu berücksichtigen.

Trinkwasserschutzgebiet

Das Plangebiet liegt in dem amtlich festgesetzten Trinkwasserschutzgebiet zum Schutz der Trinkwassergewinnung der Gemeinde Fuldabrück (WSG-ID 633-035). Die o.a. Schutzgebietsverordnung ist zu beachten und einzuhalten.

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBI. I S. 3634), zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBI. I S. 1728) geände

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBI. I S. 3786)
Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV 90) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBI. I S. 581), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBI. I S. 1057 tzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBI. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020

(BGBI. I S. 1328) geändert worden ist sschutzgesetz (BlmSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBI. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBI. I S. 1408)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBI. I S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2019 (BGBI. I S. 2513) m.W.v. 18.12.2019

Hessische Bauordnung (HBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.06.2018 (GVBI. S. 198) zum Gesetz zur Neufassung der Hessischen Bauordnung und zur Änderung landesplanungs-, ingenieurberufs- und straßenrechtlicher Vorschriften vom 28. Mai 2018, zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Juni 2020 (GVBI. S. 378f)

Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG) in der Fassung vom 28. November 2016 (GVBI. S. 211) Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBI. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1

Hessisches Wassergesetz (HWG) in der Fassung vom 14. Dezember 2010 (GVBI. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. August 2018 (GVBI S 366) Hessisches Gesetz über das öffentliche Vermessungs- und Geoinformationswesen (HVGG) in der Fassung vom 6. September 2007 (GVBI. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27. September 2012 (GVBI. S. 290)

VERFAHRENSVERMERKE

Anschreiben vom 13.02.2020 von der Auslegung benachrichtigt.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Fuldabrück hat am 12.09.2019 die Aufstellung zur Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 "Die Söhretriesche" der Gemeinde Fuldabrück im Ortsteil Dörnhagen, Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB, im Sinne des § 2 Abs. 1 BauGB mit Festsetzungen nach § 9 BauGB beschlossen. Der Beschluss wurde am 12.02.2020 öffentlich bekanntgegeben.

Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung mit Angabe von Ort, Dauer und Hinweis, dass Anregungen und Bedenken während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können, erfolgte gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB am 12.02.2020 ortsüblich.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes mit Begründung erfolgte gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB vom 20.02.2020 bis einschließlich 23.03.2020.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 20.02.2020 bis einschließlich 23.03.2020. Die nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 3 Abs. 2, Satz 3 BauGB mit

Am 18.06.2020 wurde gem. § 10 BauGB und § 91 HBO von der Gemeindevertretung der Gemeinde Fuldabrück der Satzungsbeschluss der Bebauungsplanänderung unter der Bezeichnung "3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 "Die Söhretriesche" gefasst. Es stellte sich jedoch heraus, dass in den 90er Jahren bereits eine 3. Änderung des betreffenden Bebauungsplanes erfolgt ist und es sich daher aktuell bereits um die 4. Änderung handelt. Am 10.12.2020 erfolgte daher durch die Gemeindevertretung ein Beschluss zur klarstellenden Umbenennung in "4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 "Die Söhretriesche", Ortsteil Dörnhagen" sowie anschließend ein erneuter Satzungsbeschluss unter der geänderten

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Fuldabrück

Fuldabrück, den 14.12. 2020



Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplanes mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Gemeindevertretung der Gemeinde Fuldabrück übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten worden sind.

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Fuldabrück

Fuldabrück, den 15, 12, 2020

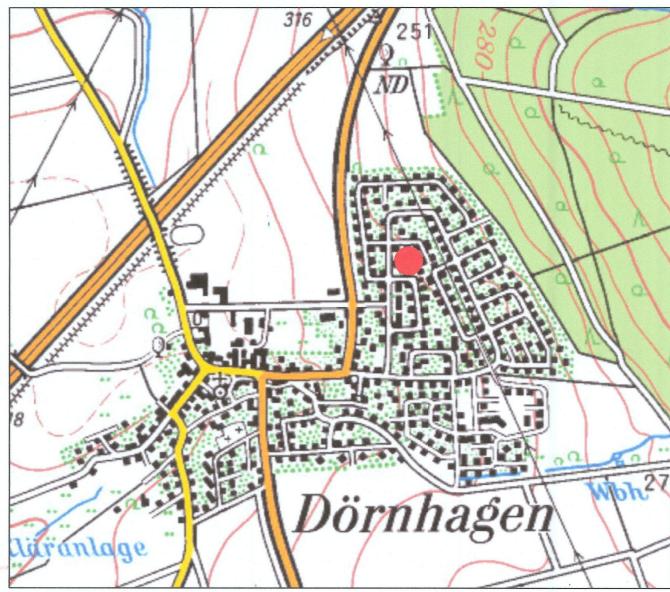


VERMERK ÜBER DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG

Die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 "Die Söhretriesche" der Gemeinde Fuldabrück im Ortsteil Dörnhagen, Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB, mit Begründung, tritt gem. § 10 Abs. 3 mit der Bekanntmachung in Kraft.

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Fuldabrück

Fuldabrück, den 16-12-2020



Übersichtsplan (unmaßstäblich)

Bauleitplanung der Gemeinde Fuldabrück

4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 "Die Söhretriesche" der Gemeinde Fuldabrück im Ortsteil Dörnhagen Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB



planungsgruppe stadt + land

Büro für Stadt- und Landschaftsplanung Querallee 41, 34119 Kassel Tel.: 0561-26218 e-mail: planung@psl-kassel.de www.psl-kassel.de



lm Auftrag der Gemeinde Fuldabrück Am Rathaus 2 34277 Fuldabrück

Datum: Dezember 2020

Maßstab 1: 1.000